Netze BW | Netze Südwest | Netze ODR Ein Unternehmen der EnBW ODR AG | Netzgesellschaft Düsseldorf mbH | NHF netze

Stellungnahme zum Festlegungsentwurf der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für Gasverteilernetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber (GasNEF)

Stuttgart, 30.07.2025

Stellungnahme der Netze BW
zum Festlegungsentwurf der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für Gasverteilernetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber (GasNEF)

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung und Zusammenfassung 1

II. Zu den Tenorziffern im Einzelnen 3

1 Anwendungsbereich 3

2 Begriffsbestimmungen 3

3 Netzkostenermittlung durch Kostenprüfung 3

4 Grundsätze der Netzkostenermittlung 4

5 Überlassung betriebsnotwendiger Anlagengüter 5

6 Dienstleistungen 5

7 Aufwandsgleiche Kostenpositionen 7

8 Umstellung der Bewertung des Sachanlagevermögens auf Realkapitalerhaltung 9

9 Kalkulatorische Abschreibungen 10

10 Kalkulatorische Gesamtkapitalverzinsung 10

11 nicht belegt 14

12 Kalkulatorische Gewerbesteuer 14

13 Kostenmindernde Erlöse und Erträge 14

14 Periodenübergreifende Saldierung 14

15 Geltung von Verfahrensvorschriften 14

Anlage 1 GasNEF: Anlagengruppen und Nutzungsdauern 15

I. Einleitung und Zusammenfassung

Die Bundesnetzagentur hat am 18. Juni 2025 einen Festlegungsentwurf der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für Gasverteilernetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber veröffentlicht (GasNEF, GBK-24-02-2#3). Hierzu kann bis zum 30. Juli 2025 Stellung genommen werden. Diese Möglichkeit nimmt Netze BW im Namen der folgenden Verteilnetzbetreiber gerne wahr:

- Netze-Gesellschaft Südwest mbH Siemensstr. 9, 76275 Ettlingen
- Netze ODR GmbH, Unterer Brühl 2, 73479 Ellwangen
- Netzgesellschaft Düsseldorf mbH, Höherweg 200, 40233 Düsseldorf
- NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH, Weipertstraße 39, 74076 Heilbronn

Dem Festlegungsentwurf vorangegangen war ein Eckpunktepapier zu den Methodenfestlegungen Strom- und GasNEF im Juli 2024 und ein Sachstand zu Tenor und Erwägungen vom 16. Januar 2025. In dem Sachstand zu Tenor und Erwägungen hatte die Bundesnetzagentur bereits die Überlegungen bezüglich der zukünftigen Ausgestaltung der Methodenfestlegung zur Ermittlung des Kostenausgangsniveaus der Strom- und Gasnetzbetreiber dargelegt. Das nun vorliegende Papier der Bundesnetzagentur überführt den Sachstand zu Tenor und Erwägungen in einen Festlegungsentwurf und damit wird das formelle Verfahren zur Neuregelung des künftigen Regulierungssystems weitergeführt.

Netze BW hatte es ausdrücklich begrüßt, dass die Bundesnetzagentur den vielfältig vorgebrachten Argumenten im Nachgang an das Eckpunktepapier zumindest in Einzelpunkten gefolgt ist. Dies hatte beispielsweise den Wegfall des Minimumabgleichs bei Pachtverhältnissen oder den Beibehalt der kalkulatorischen Gewerbesteuer betroffen.

In dem Festlegungsentwurf gibt es gegenüber dem Sachstand zu Tenor und Erwägungen jedoch nahezu keine inhaltlichen Änderungen. Die sehr wenigen Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf Präzisierungen und redaktionelle Anpassungen. Somit vergibt die Behörde eine weitere Chance die fortbestehenden inhaltlichen Inkonsistenzen und die vermeidbaren wirtschaftlichen Risiken für Netzbetreiber aufzulösen. Auch das teilweise asymmetrische Vorgehen in der Argumentation werden nicht angegangen. Daher gilt die

in der Stellungnahme von Netze BW zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen vom 16. Januar 2025 geäußerte Kritik zum angedachten Vorgehen der Bundesnetzagentur weiterhin. Daher halten wir uns auch überwiegend an unseren bereits vorgetragenen Änderungsvorschlägen fest und verweisen an dieser Stelle auch auf unsere Stellungnahme vom 28. Februar 2025 zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen. Diese ist damit ebenfalls Bestandteil des formellen Konsultationsverfahrens.

Demnach bedarf es aus unserer Sicht folgender weiterer wichtiger Anpassungen, um eine ausgewogene, fachlich fundierte und zukunftsfeste Festlegung für die Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus zu erreichen. Bei den zentralen Punkten mit Anpassungsbedarf handelt es sich um folgende:

- Einstufung der bisher vereinnahmten Zuschüsse (Baukostenzuschüsse, Investitionszuschüsse und Anschlusskostenbeiträge) als Fremdkapital um das Hold-up Problem zu vermeiden
- Vollständige Berücksichtigung der Umlaufvermögenspauschale beim Netzbetreiber, Dienstleister und Verpächter
- Mit einer möglichen Verkürzung der Regulierungsperiode muss auch tatsächlich eine „schwerpunkt-orientierte“ Kostenprüfung einhergehen
- Keine Berücksichtigung der Verzinsung der AiB des Basisjahres im Ausgangsniveau und damit kein Einbezug in den Effizienzvergleich

Nach Auffassung von Netze BW und den oben genannten Verteilnetzbetreibern wurde eine große Chance vergeben, um an den oben genannten Stellen nachzusteuern und den Netzbetreibern die notwendigen Signale für den zukünftigen Regulierungsrahmen zu geben. Es können dennoch im weiteren Festlegungsverfahren wichtige Anpassungen vorgenommen werden und es liegt weiterhin an der Bundesnetzagentur der neuen, großen Verantwortung nachzukommen.

II. Zu den Tenorziffern im Einzelnen

1 Anwendungsbereich

Netze BW begrüßt es weiterhin, dass es zwei unterschiedliche Festlegungen für Strom- bzw. Gasnetze geben soll, um den unterschiedlichen Herausforderungen in beiden Bereichen ausreichend Rechnung tragen zu können.

2 Begriffsbestimmungen

Keine Anmerkungen von Seiten Netze BW.

3 Netzkostenermittlung durch Kostenprüfung

Die Bundesnetzagentur hält im Festlegungsentwurf wie im Sachstand zu Tenor und Erwägungen vom Januar unverändert an der Formulierung der Tenorziffer 3 fest, wonach insbesondere die Netzkosten im Rahmen einer Kostenprüfung ermittelt und das Basisjahr in der Festlegung RAMEN bestimmt werden sollen.

Netze BW begrüßt die Aussage der Bundesnetzagentur in der Begründung zur Tenorziffer 3, dass bei der angedachten Verkürzung über den Prozess der Kostenprüfung nachgedacht werden müsse (Rz. 162).

Tenorziffer 3.2, Satz 1

Das Ausgangsniveau soll weiterhin im Rahmen einer Kostenprüfung von der Behörde bestimmt werden. In der Begründung hierzu führt die Bundesnetzagentur aus, dass ihr bewusst sei, dass mit der angedachten Verkürzung der Regulierungsperiode eine „schwerpunkt-orientierte“ Prüfung der Kosten einhergehen muss, um die Effizienz der Durchführung der Kostenprüfung zu gewährleisten. Des Weiteren sehe die Behörde Potenzial auch bei einer kürzeren Regulierungsperiode eine effiziente Kostenprüfung durchzuführen (Rz. 162).

Aus Sicht von Netze BW wäre die Umsetzung einer effizienten Prüfung bei der angedachten Verkürzung der Regulierungsperiode wichtig. Denn bereits eine Kostenprüfung im Turnus von fünf Jahren erzeugt sowohl auf Seiten der Regulierungsbehörde als auch bei den Netzbetreibern einen großen Aufwand. Bei einer regelmäßigen Prüfung von drei Jahren ist die Beibehaltung des bisherigen Vorgehens und der Prüfungspraxis nicht zu bewerkstelligen. Darum wird von Seiten der Netze BW die Absicht der Behörde ausdrücklich unterstützt, dass eine „schwerpunkt-orientierte" Kostenprüfung angebracht sei. Dies könnte insbesondere in den Festlegungen zu den Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung umgesetzt werden, um beispielsweise eine frühzeitige Informationsbereitstellung des grundsätzlichen Aufbaus und Vorgehens oder der Erhebungsbögen von Seiten der Bundesnetzagentur zu etablieren. Derartige Vereinfachungen entsprächen auch dem eigenen Ansatz im NEST-Prozess.

4 Grundsätze der Netzkostenermittlung

Hinsichtlich der Grundsätze der Netzkostenermittlung nimmt die Bundesnetzagentur gegenüber dem Sachstand zu Tenor und Erwägungen lediglich geringfügige Präzisierungen vor. Demnach soll bezüglich der Grundsätze ein Verweis auf die Festlegung RAMEN verankert werden, dass insbesondere weiterhin nur betriebsnotwendige Kosten dem Netzbetreiber anzuerkennen sind, die dem eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Des Weiteren sollen die betriebsnotwendigen Kosten sich weiterhin aus Kapital- und Betriebskosten zusammensetzen und die Gemeinkosten des Netzbetriebs sollen über eine sachgerechte Schlüsselung aufgeteilt werden.

Netze BW hatte bereits in ihrer Stellungnahme zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen die Einschätzung der Behörde geteilt, dass ein Beibehalt der grundsätzlichen Vorgehensweise zur Netzkostenermittlung vorzugswürdig und auch im Sinne der Planungssicherheit der Netzbetreiber ist.

Für eine ausführliche Begründung verweisen wir an dieser Stelle auf unsere Stellungnahme zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen der StromNEF und GasNEF vom 28.02.2025.

5 Überlassung betriebsnotwendiger Anlagengüter

Die Bundesnetzagentur hält im Festlegungsentwurf wie im Sachstand zu Tenor und Erwägungen vom Januar unverändert an der Formulierung der Tenorziffer 5 fest. Demnach soll bei der Überlassung von betriebsnotwendigen Anlagengüter der Minimumabgleich zwischen dem gezahlten Pachtentgelt des Netzbetreibers und dem geprüften Wert beim Verpächter entfallen und immer der sich ergebende Wert der Kapitalkosten beim Verpächter anerkannt werden. Begründet wird dies von der Bundesnetzagentur mit der in den vergangenen Jahren beobachteten Annäherung der Werte und einem geringeren Verwaltungsaufwand.

Netze BW hatte in ihrer Stellungnahme zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen den Entfall des Minimumabgleichs grundsätzlich positiv bewertet und hält an dieser Bewertung fest. Stets zu berücksichtigen ist jedoch, dass mit der neuen Regelung der Verwaltungsaufwand auf ein vertretbares Maß reduziert werden sollte.

6 Dienstleistungen

Auch hinsichtlich der Anerkennung der Dienstleistungskosten hält die Bundesnetzagentur im Festlegungsentwurf wie im Sachstand zu Tenor und Erwägungen vom Januar unverändert an der Formulierung der Tenorziffer 6 fest, wonach es weiterhin ein Minimumabgleich bei den Dienstleistungen geben soll. Zudem soll die Obergrenze für die anzuerkennenden Kosten hierbei der Betrag in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers darstellen, welcher auf die Dienstleistung entfällt.

Netze BW hatte in ihrer Stellungnahme zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen kritisiert, dass mit Anwendung eines unbereinigten Minimumabgleich in Kombination mit der Einführung des WACC-Ansatzes es zu einer asymmetrischen und nachteiligen Berücksichtigung der Dienstleistungskosten kommen kann. Dieser Umstand ist insbesondere auf die unterschiedliche Behandlung des Zinsergebnisses nach HGB und nach GasNEF zurückzuführen. Demnach führt der angedachte Minimumabgleich zu einer asymmetrischen, nachteiligen Berücksichtigung der Dienstleistungskosten, die inhaltlich nicht begründbar ist.

Tenorziffer 6, Satz 2

Vorschlag:
Vor Anwendung des Minimumabgleich ist eine Bereinigung um die Gesamtkapitalverzinsung inklusive Gewerbesteuer erforderlich.

Begründung:
In den Ausführungen des Festlegungsentwurf der Bundesnetzagentur wird nach unserem Verständnis auf den beschriebenen Umstand insofern eingegangen, dass die Bundesnetzagentur für Dienstleistungsbeziehungen davon ausgeht, dass hierbei Betriebskosten, jedoch keine Kapitalkosten anfallen (Rz. 185). Jedoch wird von der Behörde nicht berücksichtigt, dass eine enge Beziehung zu den OPEX der Dienstleistung besteht, insbesondere bei den Anlagenklassen Software, Hardware und Lizenzen, so dass auch keine Separierung in Pacht- und Dienstleistung möglich ist. Demnach wäre das Risiko einer asymmetrischen Kürzung im Zuge des Minimumabgleichs aufgrund des Wechsels zum WACC-Ansatz bei der Anerkennung der Dienstleistungskosten weiterhin gegeben. Aus Sicht der Netze BW wäre deshalb vor Anwendung des Minimumabgleich eine Bereinigung um die Gesamtkapitalverzinsung inkl. Gewerbesteuer erforderlich. Dies kann im Rahmen der Kostenprüfung erfolgen.

Tenorziffer 6

Des Weiteren hat Netze BW bereits in der Stellungnahme zum Sachstand angemerkt, dass die Prüfung von Dienstleistern in der aktuellen Regulierungspraxis mit erheblichem Aufwand für alle Beteiligten verbunden ist. Hierbei hat die Bundesnetzagentur im Zeitablauf die Prüfungspraxis und damit die Anforderungen an die Informationsbereitstellung stets erhöht. Gegenüber dem Sachstand finden sich bedauerlicherweise jedoch keine Anpassungen, die auf eine geringere Informationsbereitstellung im Kontext der Dienstleistungen hindeuten. Deshalb sollte umso mehr kritisch über die aktuellen Anforderungen im Rahmen der Kostenprüfung reflektiert werden und Vereinfachungen entsprechend dem eigenen Ansatz im NEST-Prozess in Erwägung gezogen werden. Dies gilt insbesondere mit Blick in Richtung sechster Regulierungsperiode und der angedachten Verkürzung der Regulierungsperiode auf drei Jahre. Für die ausführliche Begründung hierzu verweisen wir an dieser Stelle auf unsere Stellungnahme zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen der StromNEF und GasNEF vom 28.02.2025.

7 Aufwandsgleiche Kostenpositionen

Bei der Tenorziffer 7 aufwandsgleiche Kostenpositionen hat die Bundesnetzagentur im Festlegungsentwurf gegenüber dem Sachstand zu Tenor und Erwägungen vom Januar Präzisierungen in Bezug zu den Aufwendungen für Anlagenabgänge aufgenommen.

Netze BW bewertet die Präzisierung grundsätzlich positiv. Jedoch hatte Netze BW in ihrer Stellungnahme zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen eine Klarstellung hinsichtlich der mit den Umlagesachverhalte verbundenem Aufwand der operativen Umsetzung gefordert. Jedoch ist bedauerlicherweise keine Klarstellung von Seiten der Bundesnetzagentur im Festlegungsentwurf aufgenommen worden und die Netzbetreiber bleiben im Unklaren, ob diese anerkennungswürdig sind. Darüber hinaus hatten wir zudem kritisiert, dass mit der Einführung des WACC-Ansatzes Fremdkapitalkosten grundsätzlich nicht mehr als aufwandsgleiche Kosten anerkannt und das dies mit wirtschaftlichen Risiken einhergehen kann. Darum wäre es naheliegend im Rahmen der Methodik zur Kapitalverzinsung entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Auf die Aspekte wird nachstehend näher eingegangen.

Tenorziffer 7, Satz 2

Gemäß dem Festlegungsentwurf sollen Kosten, die sich nach Auffassung der Bundesnetzagentur regelmäßig vollständig ausgleichen, nicht anerkennungsfähig sein. Als Beispiele für Kosten, die von vorneherein nicht berücksichtigungsfähig sein sollen, nennt die Behörde in ihren Erwägungen unter anderem die Aufwendungen und Erträge aus Umlagen und Konzessionsabgaben. Auch Kosten- und Erlöse aus den Mehr- oder Mindermengen sollen nicht berücksichtigungsfähig sein (Rz. 195).

Netze BW hatte bereits in der Stellungnahme zum Eckpunktepapier und auch in der Stellungnahme zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen angemerkt, dass der tatsächliche Kostenaufwand, der sich aus der operativen Abwicklung der Sachverhalte ergibt, anerkannt werden sollte. Die Kosten der operativen Umsetzung können sich bereits sachlogisch nicht ausgleichen, da keine Gegenposition vorhanden ist. Sie können deshalb bereits von vorneherein nicht als durchlaufende Posten betrachtet werden. Dies verlangt umso mehr eine Klarstellung von Seiten der Bundesnetzagentur, dass Aufwand aus der operativen Abwicklung der Umlagesachverhalte anerkennungswürdig ist.

Darüber hinaus wird von der Behörde im Kontext der Vorhaltung von Liquidität für die Umsetzung der Umlagesachverhalte weiterhin darauf verwiesen, dass es sich bei der Abwicklung der Umlagesachverhalte nicht um originäres Netzgeschäft handeln würde (Rz.

193). Nach Auffassung der Netze BW kann das nicht überzeugen, da die Abwicklung der Umlagesachverhalte unmittelbar an das reguläre Netzgeschäft gekoppelt ist und der Netzbetreiber sich diesem nicht entziehen kann. Demnach stellt das dem Netzbetreiber eine von außen auferlegte Aufgabe dar und ist auch deshalb unter dem Grundsatz der betriebsnotwendigen Kosten zu verstehen.

Tenorziffer 7, Satz 3

Mit der Einführung des WACC-Ansatzes sollen Fremdkapitalkosten grundsätzlich nicht mehr als aufwandsgleiche Kosten anerkannt werden. Ausweislich des Satzes 3 in der Tenorziffer 7 soll das Zinsergebnis zukünftig also nicht mehr in den aufwandsgleichen Kosten bzw. Erträgen berücksichtigt werden. Im Zusammenhang mit den Ausführungen im Festlegungsentwurf RAMEN sollen davon die Zinsaufwendungen für Pensionsrückstellungen für Netzbetreiber eigenes Personal ausgenommen werden.

Demnach sollen auch die Fremdkapitalnebenkosten, die im Zinsergebnis gebucht werden, über das „WACC-Budget" abgedeckt werden, welches sich über die Verzinsungsbasis und der WACC-Rate ergibt. Das Budget an Fremdkapitalkosten, die dem Ansatz nach auch die damit verbundenen Fremdkapitalnebenkosten umfassen sollte, wird im Basisjahr für die Kapitalverzinsung des Bestandes bestimmt. Hierbei gilt es jedoch zu beachten, dass die für den Fremdkapitalzinssatz verwendeten Referenzzinsreihen nicht die gesamten Fremdkapitalkosten abbilden.

Netze BW sieht daher den Bedarf die Fremdkapitalnebenkosten im Rahmen einer zusätzlichen Pauschale abzudecken. Diese sollte sämtliche Nebenkosten abdecken, also auch solche die nicht im Zinsergebnis gebucht werden. Eine Pauschale ist durch die Kopplung an das Investitionsvolumen vorteilhaft, denn hierdurch können beispielsweise auch steigende Investitionsvolumina während der Regulierungsperiode und damit einhergehende höhere Fremdkapitalnebenkosten im Vergleich zum Basisjahr berücksichtigt werden. Bei der Einführung einer Pauschale für Fremdkapitalnebenkosten sind selbstverständlich alle weiteren Kosten, die im Zusammenhang mit der Fremdkapitalfinanzierungskosten entstehen, wie beispielsweise Rechtberatungskosten bei Fremdkapitalaufnahme oder Ratinggebühren nicht mehr anerkennungsfähig.[1]

[1] Vgl. Frontier Economics; Randl, O.; Zechner, J. (2025): Gutachten zur Methodik der Kapitalkostenbestimmung ab der 5. Regulierungsperiode. Gutachten im Auftrag der Bundesnetzagentur vom 13. Januar 2025

Für eine ausführliche Begründung verweisen wir an dieser Stelle auf unsere Stellungnahmen zur Methodik der Kapitalkostenbestimmung.

8 Umstellung der Bewertung des Sachanlagevermögens auf Realkapitalerhaltung

Hinsichtlich der Umstellung der Bewertung des Sachanlagevermögens auf die Realkapitalerhaltung wird von der Bundesnetzagentur gegenüber dem Sachstand zu Tenor und Erwägungen mit Ausnahme der Präzisierung, dass dies mit Beginn der 5. Regulierungsperiode geschehe, keine Änderung an der Formulierung der Tenorziffer 8 vorgenommen. Demnach wird beabsichtigt die Bewertung des Sachanlagevermögens der Strom- und Gasnetzbetreiber auf die Bewertungsmethodik der Realkapitalerhaltung umzustellen. Damit wird vom bisherigen Mischsystem bei den Altanlagen abgewichen. Gemäß der Behörde soll damit die Transparenz erhöht, der administrative Aufwand gesenkt und Rechtsstreitigkeiten über die anzusetzenden Preisindexreihen bei der Bewertung der Nettosubstanzerhaltung reduziert werden.

Netze BW hatte in ihrer Stellungnahme zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen bereits die Einschätzung vertreten, dass die Umstellung der Bewertung des Sachanlagevermögens der Altanlagen grundsätzlich nachvollziehbar und insgesamt einen guten Kompromiss zwischen Einzelfallgerechtigkeit und pauschalem Vorgehen darstellt. Es wurde jedoch von Seiten Netze BW auch kritisiert, dass die Behörde als maßgebliche Gründe für die methodischen Änderungen die Reduktion von Rechtsstreitigkeiten und Komplexität auf Seite der Behörde anführt. Dies sollte jedoch nicht der alleinige Maßstab für Entscheidungen im Rahmen von Neufestlegungen sein. Denn aus Sicht von Netze BW könnte dennoch eine sachlich begründete Festlegung von Preisindizes methodisch korrekt unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Begründungen durchgeführt werden. Auch entfällt mit der Umstellung auf den Realkapitalerhalt nicht grundsätzlich die Notwendigkeit Preisindizes heranzuziehen. Denn an anderer Stelle im Regulierungssystem, genauer gesagt im Rahmen des Xgen und des Effizienzvergleichs, ist weiterhin eine Anwendung von Preisindizes notwendig, um die standardisierten Kapitalkosten (sTOTEX) zu bestimmen.

9 Kalkulatorische Abschreibungen

Hinsichtlich der kalkulatorischen Abschreibungen verweisen wir vollumfänglich auf unsere bisherigen Aussagen in unseren Stellungnahmen zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen der StromNEF und GasNEF vom 28.02.2025 und zum Eckpunktepapier „Methodikfestlegungen Ausgangsniveau Strom und Gas (StromNEF und GasNEF)“ vom 29.08.2024.

10 Kalkulatorische Gesamtkapitalverzinsung

Die Bundesnetzagentur erwägt gegenüber dem Sachstand zu Tenor und Erwägungen keine inhaltlichen Änderungen vorzunehmen und hält an den dargelegten Regelungen zum WACC-Ansatz und der Ermittlung der Verzinsungsbasis fest. Mit diesem Ansatz gehen eine deutliche Veränderung bei der Bestimmung der Gesamtkapitalverzinsung einher, da die Ermittlung der kalkulatorischen Gesamtverzinsung zukünftig auf Basis eines WACC-Ansatzes erfolgen soll, der sich aus einer einheitlichen gewichteten durchschnittlichen Kapitalkostenrate und der Verzinsungsbasis ergibt. Gemäß den Aussagen der Bundesnetzagentur soll die zukünftige Verzinsungsbasis einfacher und pauschaler als in der Vergangenheit ermittelt werden.

Netze BW hatte bereits in der Stellungnahme zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen kritisiert, dass eine derart weitreichende Anpassung auch auf einer fundierten und klaren Zahlenbasis der Netzbetreiber erfolgen muss. Dies ergibt sich nach unserem Verständnis auch aus den erhöhten Begründungspflichten des EnWG. Netze BW hat sich bisher stets für eine umfassende wissenschaftliche Begleitung des NEST-Prozesses ausgesprochen. Zudem gilt dies auch für die Frage der Kapitalverzinsung im Hinblick auf die notwendige Datenbasis zur Bewertung der unterschiedlichen Optionen bei einem WACC-Ansatz. Die Bundesnetzagentur unterlässt jedoch weiter die Möglichkeit ihr Handeln bei der Gesamtkapitalverzinsung auf einer fundierten Analyse aufzubauen, obwohl seit Veröffentlichung des Sachstandes ausreichend Zeit gewesen wäre, um die quantitativen Effekte eines WACC-Ansatzes zu analysieren bzw. gutachterlich beurteilen zu lassen. Dies hätte zu einem besseren Verständnis und einer besseren Nachvollziehbarkeit des gewählten Ansatzes beitragen können.

Die Umstellung auf den WACC bringt außerdem Risiken mit sich in Bezug auf die Abkehr von der aufwandsgleichen Anerkennung der Fremdkapitalkosten. Es sollte auch in dem neuen regulatorischen Rahmen den Netzbetreibern möglich sein die effizienten

Fremdkapitalkosten wiederzuverdienen. In dem Festlegungsentwurf zur Methodik der Kapitalverzinsung vom 30. Juni 2025 erwägt die Bundesnetzagentur den Fremdkapitalzinssatz für das Bestandsvermögen basierend auf einen 7-jährigen zu bilden. Damit wäre dem Aspekt einer risikomindernden Dynamisierung der Fremdkapitalkosten keine Rechnung getragen. Denn mit dem 7-jährigen Durchschnitt und der Fixierung des Fremdkapitalzinssatzes über die gesamte Regulierungsperiode besteht weiterhin die Gefahr, dass der Netzbetreiber mit der ihm zugestandenen regulatorischen Kapitalverzinsung nicht in der Lage ist, seine tatsächlichen effizienten Kapitalkosten insgesamt decken zu können. Zur Absicherung der verbundenen Risiken bei Bestandsinvestitionen muss der Zinssatz innerhalb der Regulierungsperiode dynamisch angepasst werden oder eine Vergütung von Sicherungsgeschäften zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos erfolgen. Eine praktikable Lösung für eine Dynamisierung wäre ein rollierender Zinssatz, der durch eine mehrjährige Durchschnittsbildung und jährliche Fortschreiben die Refinanzierungskosten adäquat abbildet. Für eine ausführliche Begründung verweisen wir an dieser Stelle auf unsere Stellungnahmen zur Methodik der Kapitalkostenbestimmung.

Tenorziffer 10, Satz 3

Vorschlag:
Einstufung der bisher vereinnahmten Baukosten- und Investitionszuschüsse sowie Netzanschlusskostenbeiträge als regulatorisches Fremdkapital.

Begründung:
Gemäß dem Festlegungsentwurf soll die Verzinsungsbasis weiterhin aus dem betriebsnotwendigen Vermögen abzüglich der Baukosten- und Investitionszuschüsse sowie der Netzanschlusskostenbeiträge bestehen. Die kalkulatorische Gesamtverzinsung ergäbe sich aus der Multiplikation des WACC-Zinssatzes mit der Verzinsungsbasis.

Netze BW hatte bereits frühzeitig darauf hingewiesen, dass dieses Vorgehen eine grundsätzliche Abkehr von der bisherigen Vorgehensweise der Kapitalverzinsung darstellt und eine anteilige Einstufung von Zuschüssen als Eigen- und Fremdkapital zur Folge hätte, wohingegen diese bisher wie Fremdkapital bewertet werden. Im Ergebnis kommt es zu einer wirtschaftlichen Verschlechterung.

Nach Einschätzung von Netze BW, und wie bereits in der Stellungnahme zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen angebracht, verkennt die Bundesnetzagentur weiterhin die Folgewirkungen der geplanten ex-post Anpassung in Bezug auf die Zuschüsse deutlich. Netzbetreiber haben Zuschüsse bislang in dem berechtigten Vertrauen eingeworben, dass die impliziten Kosten über unverzinsliches Fremdkapital gemäß EK II-Zinssatz, also wie

Fremdkapital, abgebildet werden. Eine einseitige nachträgliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen stellt ein klassisches Hold-up-Problem dar: Netzbetreiber werden dies künftig als regulatorische Unsicherheit antizipieren, was potenziell Investitionen hemmt und die Einwerbung von Zuschüssen beeinträchtigt. Die Wirkung geht damit über die rein bilanzielle Einordnung von Zuschüssen hinaus und betrifft die zentralen Anreize zur Einwerbung von Zuschüssen. Auf die Folgewirkungen des Hold-Up Problems und den zentralen Anreizen zur Einwerbung von Zuschüssen geht die Bundesnetzagentur in den Begründungen schlichtweg nicht ein. Hinsichtlich des Vortrags die Zuschüsse als Fremdkapital einzustufen, hält die Behörde als Gegenargument weiterhin an der ökonomischen Wirkung der Zuschüsse auf die Unternehmensfinanzierung fest, die aus ihrer Sicht sowohl Fremd- als auch Eigenkapital beträfe (Rz. 254). Die Finanzierung über Zuschüsse ist es aber gerade die durch die Folgewirkungen des Hold-Up untergraben werden.

Aus diesen Gründen schlägt Netze BW weiterhin vor, dass die bisher vereinnahmten Baukosten- und Investitionszuschüsse sowie Anschlusskostenbeiträge klar als regulatorisches Fremdkapital eingestuft werden. Damit ein einheitlicher Branchen-WACC angesetzt werden kann, sollte eine individuelle Korrektur über kostenmindernde Fremdkapitalzinsen für die Zuschussbestände erfolgen. Diese Regelung sollte für alle Zuschussbestände gelten, die unter dem bisherigen Regulierungsrahmen vereinnahmt/eingeworben worden sind. Alle ab der fünften Regulierungsperiode vereinnahmten Zuschüsse könnten dann anders behandelt werden, ohne dass es zu der Gefahr eines Hold-up kommt.

Für eine ausführlichere Begründung verweisen wir an dieser Stelle auf unsere Stellungnahme zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen der StromNEF und GasNEF vom 28.02.2025.

Tenorziffer 10, Satz 4

Vorschlag:
Ein Einbezug der Verzinsung für Anlagen im Bau (AiB) ins Ausgangsniveau sollte nicht stattfinden.

Begründung:
Die Verzinsungsbasis enthält auch eine Verzinsung für Anlagen im Bau (AiB) und ist damit im Basisjahr Bestandteil der beeinflussbaren Kapitalkosten. Zwangsläufig wäre somit diese Verzinsung Teil der Aufwandsparameter und würde in den Effizienzvergleich eingehen.

Nach Auffassung der Netze BW ist der Einbezug der Verzinsung der AiB des Basisjahres in den Effizienzvergleich jedoch nicht sachgerecht: Die während des Basisjahres anfallende Verzinsung für AiB wird in der drei Jahre später beginnenden, nachfolgenden Regulierungsperiode überhaupt nicht erlöswirksam. Aufgrund der vorgesehenen Regelung in Tenorziffer 9.4 in RAMEN wird diese Verzinsung der AiB aus dem Basisjahr durch den Kapitalkostenabzug aus dem Ausgangsniveau wieder entfernt, sodass die fortgeführten Kapitalkosten die Verzinsung der AiB aus dem Basisjahr nicht enthalten. Zudem stehen der Verzinsung der AiB aus dem Basisjahr noch keine Strukturparameter gegenüber. Diese Kapitalkosten aus dem Ausgangsniveau werden also weder erlöswirksam, noch sind sie in der im Effizienzvergleich berücksichtigten Versorgungsaufgabe des Netzbetreibers repräsentiert. Es ist deshalb inkonsistent diese Kapitalkosten in den Effizienzvergleich einzubeziehen.

Durch den Einbezug der Verzinsung von AiB in den Effizienzvergleich weisen Netzbetreiber, die im Basisjahr aufgrund hoher Neuinvestitionen (z.B. durch vorausschauenden Netzausbau) in den Netzausbau eine im Vergleich hohe Verzinsung für AiB haben, im Effizienzvergleich ein im Vergleich zu anderen Netzbetreibern höheres Ausgangsniveau auf. Da diesen höheren Aufwandsparametern keine entsprechenden, höheren Strukturparameter gegenüberstehen, wirkt sich dies auf verzerrende Weise negativ auf den Effizienzwert des betreffenden Netzbetreibers mit überdurchschnittlichen Neuinvestitionen aus.

Tenorziffer 10, Satz 8

Hinsichtlich der Tenorziffer 10, Satz 8 erwägt die Bundesnetzagentur keine Änderungen vorzunehmen. Demnach soll das Umlaufvermögen auf Basis der Netzkosten abzüglich der Kosten aus Verpächter- und konzernverbundenen Dienstleistungsverhältnissen ermittelt werden. Die Kosten aus Verpächter- und Dienstleistungsverhältnissen sollen aber bei dem jeweiligen Verpächter bzw. Dienstleister in die Bezugsbasis für die Bestimmung des Umlaufvermögens eingehen. In diesem Zusammenhang sieht Netze BW eine negativ zu bewertende Schmälerung der verfügbaren Liquidität des Netzbetreibers. Es sollte sowohl beim Netzbetreiber als auch bei den Dienstleistern und Verpächtern die Berechnung des pauschalen Umlaufvermögens stets auf den vollständigen anerkannten Netzkosten erfolgen und beim Netzbetreiber sollten keine Kürzungen vorgenommen werden.

Bezüglich unserer eingebrachten Vorschläge und Begründungen in Bezug zum Umlaufvermögen verweisen wir auf unsere bisherigen Ausführungen in unseren Stellungnahmen zum Eckpunktepapier „Methodikfestlegungen Ausgangsniveau Strom

und Gas (StromNEF und GasNEF)“ vom 29.08.2024 und zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen der StromNEF und GasNEF vom 28.02.2025.

11 nicht belegt

Keine Anmerkungen von Seiten Netze BW.

12 Kalkulatorische Gewerbesteuer

Hinsichtlich der kalkulatorischen Abschreibungen verweisen wir auf unsere bisherigen Aussagen in unseren Stellungnahmen zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen der StromNEF und GasNEF vom 28.02.2025 und zum Eckpunktepapier „Methodikfestlegungen Ausgangsniveau Strom und Gas (StromNEF und GasNEF)“ vom 29.08.2024.

13 Kostenmindernde Erlöse und Erträge

Keine Anmerkungen von Seiten Netze BW.

14 Periodenübergreifende Saldierung

Keine Anmerkungen von Seiten Netze BW.

15 Geltung von Verfahrensvorschriften

Keine Anmerkungen von Seiten Netze BW.

Anlage 1 GasNEF: Anlagengruppen und Nutzungsdauern

Hinsichtlich der Anlage 1 GasNEF verweisen wir auf unsere bisherigen Aussagen in unseren Stellungnahmen zum Sachstand zu Tenor und Erwägungen der StromNEF und GasNEF vom 28.02.2025 und zum Eckpunktepapier „Methodikfestlegungen Ausgangsniveau Strom und Gas (StromNEF und GasNEF)“ vom 29.08.2024.